

# Satzung

des Zehlendorfer Turn- und Sportvereins von 1888 e.V.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe**

- (1) Der am 2.07.1888 gegründete Verein führt den Namen Zehlendorfer Turn- und Sportverein von 1888 e.V. (Z 88) und hat seinen Sitz in Berlin Steglitz-Zehlendorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz/gelb.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Badminton, Boule, Fitness- und Gesundheit, Freizeit, Gymnastik, Handball, Hockey, Judo, Leichtathletik, Schwimmen und Tennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wahrt parteipolitische Neutralität.
- (3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede Sportart kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eine eigene Abteilung gegründet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) jugendlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) Mitgliedern auf Zeit;
- d) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen;
- e) Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie Sperre von Mitgliedern**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und unter Angabe der gewünschten Abteilung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Berufung an den Verwaltungsrat durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Zeitablauf bei Mitgliedern auf Zeit gemäß Vereinbarung.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Kündigende trägt die Beweislast. Die Einhaltung der Kündigungsfrist kann durch Vorlage der Einschreibenquittung oder einer Empfangsbestätigung des Vorstands oder der Geschäftsstelle bewiesen werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Kalenderjahres. Das gilt auch für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und für die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung. Eine Mitgliedschaft ohne Zuordnung zu einer Abteilung ist nicht möglich. Der Vorstand kann auf Antrag von der Kündigungsfrist befreien.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Geschäftsjahr trotz Mahnung,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, des Vereinsfriedens oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlung.
- In den Fällen b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung und ihre Begründung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung zulässig, über die der Verwaltungsrat endgültig entscheidet. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzu legen, der unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen hat.
- (6) In anderen Fällen des Verstoßes gegen das Ansehen des Vereins oder Verletzung der sportlichen Disziplin ist der Vorstand nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsleiters berechtigt, ein Mitglied auf Zeit bis zu drei Monaten oder auf Dauer vom Spielbetrieb einer oder mehrerer Abteilungen einschließlich der Benutzung der Übungsgelegenheiten zu sperren. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied binnen zwei Wochen seit Verkündung das Recht der schriftlichen Beschwerde gegenüber dem Vorstand zu. Der Verwaltungsrat, der binnen zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflichten bis zum Ablauf der nächsten Kündigungsfrist und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

- (1) Beiträge und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für Mitglieder auf Zeit. Umlagen sind höchstens auf das Doppelte eines Jahresbeitrages begrenzt, es sei denn, eine höhere Umlage ist wegen des Fortbestandes des Vereins unabwendbar notwendig.
- (2) Mit Einwilligung des Vorstandes können Abteilungsversammlungen darüber hinaus Beiträge und Umlagen beschließen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen beschlossenen Beiträge und Umlagen jährlich bis spätestens zum 31. März zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilig unverzüglich. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder – egal aus welchem Grund – haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.

- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall aus wichtigem Grund, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage des Mitglieds, den Beitrag und eine beschlossene Umlage (Abs.1) dem Vereinsmitglied auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Das gilt entsprechend für den Beitrag und eine beschlossene Umlage der Abteilung (Abs.2); über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, befreit.

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) a) die Mitgliederversammlung  
b) der Verwaltungsrat  
c) der Vorstand  
d) die Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleiter  
e) die Jugendwarteversammlung.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können der Vorstand und die Abteilungsleiter für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten. Der Verwaltungsrat entscheidet hierüber und über die Höhe durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die jeweils Betroffenen haben kein Stimmrecht.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der sechs Beisitzer des Verwaltungsrates,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Änderungen der Jugendordnung,
  - j) Beschlussfassung über Anträge,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 15,
  - l) Auflösung des Vereins,
  - m) Entscheidung über Investitionen mit einem Kostenrahmen von über 100.000 (einhunderttausend) Euro,
  - n) Entscheidung über Verkauf oder Belastung des vereinseigenen Grundstücks.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Verwaltungsrat beschließt oder
  - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch besondere Einladungen, Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung nicht wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wird bei der Wahl zu einer Position des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von keinem Kandidaten erreicht, ist kein Kandidat gewählt. In einem zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist für die beiden Kandidaten mit den größten Stimmanteilen des vorangegangenen Wahlganges eine erneute Kandidatur zulässig.

- b) Bei Wahlen der Beisitzer des Verwaltungsrates entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - c) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - d) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung stattfinden, wenn dies von 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Buchst. a)
    - b) vom Vorstand (§ 10)
    - c) vom Verwaltungsrat (§ 9)
    - d) von der Jugendwarteversammlung (§ 12).
  - (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und acht Wochen vor jeder Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat vorgelegt werden. Er ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Satzungsänderungsanträge unter Beachtung des § 8 Absatz 4 der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Er selbst ist berechtigt, Satzungsänderungsanträge, unter Beachtung des §8 (4), zu jeder Mitgliederversammlung vorzulegen.
  - (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind, der sie unverzüglich am „Schwarzen Brett“ veröffentlichen soll. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
  - (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§ 9 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, den Ehrenmitgliedern, sechs Beisitzern, dem Hauptjugendwart und der Geschäftsführung. Der Abteilungsleiter kann im Verhinderungsfall ein Mitglied der Abteilungsleitung mit seiner Vertretung beauftragen. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder zu den Verwaltungsratssitzungen hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorstand beruft den Verwaltungsrat einmal im Quartal ein. Darüber hinaus kann der Vorstand den Verwaltungsrat einberufen, wenn über wichtige Vereinsprobleme zu beraten und zu entscheiden ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn 25 Prozent der Verwaltungsratsmitglieder es verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Satzungsänderungen zu jeder Mitgliederversammlung gemäß § 8 (4) stellen.
- (4) Der Verwaltungsrat hat das Recht, einstweilen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen gewählten Abteilungsleiter abzulehnen und, falls die Abteilung eine Neuwahl nicht vornimmt, einen kommissarischen Abteilungsleiter einzusetzen.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so hat dieser das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern zu ergänzen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat insbesondere die ihm gemäß §3, §5 (6), §7 (2), §8 (6), §15, §17 und §18 (2) zugewiesenen Aufgaben und über Ehrungen von Mitgliedern zu entscheiden. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 5 Buchst. a) entsprechend.

### **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Hauptkassenwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  2. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied.
  3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
  4. Aufnahme und Mitwirken bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).
  5. Abschluss von Arbeitsverträgen, einschließlich Verträgen mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen.
  6. Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen und Berichterstattung der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Der Abschluss von Arbeitsverträgen (Abs.3 Nr.5) erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.
- (5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder den von ihm bestimmten Vertreter einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des von ihm dazu beauftragten Vertreters, es sei denn, es sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- (8) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Mitgliederversammlung kann durch Wahlen entsprechend §8 (5) einzelne Mitglieder eines amtierenden Vorstandes, die diesem durch Rücktritt, Todesfall oder andere Gründe nicht mehr angehören, ersetzen. Die Amtszeit der so in den Vorstand gewählten Mitglieder endet mit der der weiter amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

### **§11 Die Abteilungen**

- (1) Organe der gemäß §3 gegründeten Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsleiter.
- (2) Die Abteilungsversammlungen setzen sich aus den Mitgliedern zusammen, die der jeweiligen Abteilung angehören.
- (3) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften §8 (1) a-c, e-g, i, (2), (3)a, (4), (5)a, b und (8) entsprechend.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist gemäß §8 (3)
  - a) auf Beschluss der Abteilungsleitung einzuberufen oder
  - b) wenn es 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder der Abteilung beantragen.
- (5) Für Stimmrecht und Wählbarkeit in der Abteilung gilt §14 entsprechend.
- (6) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Er kann weitere Mitglieder der Abteilung in die Leitung der Abteilung berufen, sofern sie nicht von der Abteilungsversammlung gewählt wurden.
- (7) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Bei Ausgaben, die den Haushaltsplan einer Abteilung übersteigen, bei Investitionen, die die Nutzung des Vereinsgeländes betreffen oder bauliche Veränderungen zur Folge haben sowie bei Maßnahmen, die die Interessen anderer Abteilungen berühren, ist das Einverständnis des Vorstandes erforderlich. Für den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 10 (3) Nr. 5 und (4) Satz 2.
- (8) Für den Abteilungsleiter bzw. eine Abteilungsleitung gelten die Vorschriften § 10 (3) Nr. 1 und 2 entsprechend.

- (9) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

### **§12 Die Jugendwarteversammlung**

- (1) Die Jugendwarteversammlung besteht aus den Jugendwarten der Abteilungen und dem Hauptjugendwart.
- (2) Die Jugendwarteversammlung wählt den Hauptjugendwart für zwei Jahre und verfasst eine Jugendordnung. Bis zur Neuwahl bleibt der Hauptjugendwart im Amt.
- (3) Der Hauptjugendwart beruft die Jugendwarteversammlung einmal im Jahr ein. Auf Antrag von mindestens zwei Jugendwarten kann der Vorstand die Jugendwarteversammlung einberufen. Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und für Anträge gilt §8 (5, 6 u. 8) entsprechend.
- (4) Die Jugend führt und verwaltet sich eigenständig.
- (5) Die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 13 Haftungsbeschränkung**

Alle für Zwecke des Vereins tätigen Personen haften gegenüber Mitgliedern des Vereins und gegenüber dem Verein selbst nur für Schäden, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

### **§14 Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das gilt auch für Mitglieder auf Zeit bei einer vertraglichen Mindestmitgliedschaft von einem halben Jahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Bei Beitragsrückstand von einem Geschäftsjahr und mehr bleiben Stimm- und Wahlrecht sowie Wählbarkeit ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§15 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie dürfen höchstens dreimal hintereinander wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassenwartes und des übrigen Vorstandes.

### **§17 Eintritt des Vereins in Körperschaften und Austritt**

Über den Ein- und Austritt des Vereins in Körperschaften beschließt der Verwaltungsrat.

### **§18 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet deren hierfür besonders einzuberufende Abteilungsversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten, wie Ansprüche der Mitglieder aus Darlehensverträgen, übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Berlin, 24. Februar 2015